

weiß man nichts, sowie Stambuloff allein wissen kann, welche Reserven bezüglich der Constitution der Fürst gemacht, was Kindererziehung u. s. w. betrifft. *Also nemo te condemnavit? Nec ego te condemnabo.* *Ast nec laudo.* Dass die Katholiken sich nicht erbauen an solcher communicatio, ist sicher, besonders das gemeine Volk. Allein die Ansicht dieser ist nicht immer maßgebend, da es zu leicht Aergernis nimmt, so dass selbst der katholische Erzbischof nur mit Behutsamkeit die den schismatischen Kirchen wegen der realen Gegenwart Christi gebürende Reverenz macht. Kam ich mit dem Seminar in eine solche Kirche, wo (für die Kranken) das Sanctissimum aufbewahrt wurde, so machte ich mit jenem die adoratio wie in unseren Kirchen, denn man soll denn doch den gemeinsamen Boden offen betreten.

So beende ich diesen delicaten Artikel über die schwachen Seiten des Fürsten. Die Schatten würden aber gar sehr abnehmen, wenn ich mich noch ausließe über sein sonstiges offenes Bekenntnis als Katholik, über seine Forderungen bezüglich frommer, andächtiger, genauer Persolvierung der katholischen Ceremonien, wo ihn mitunter unabsichtliche zufällige Störungen schon erregen; seine stupende Wohlthätigkeit, seine Herablassung ohne Beispiel und noch mehr anderes. Und erst die Frömmigkeit Clementinens! Es sind das keine bloßen Phrasen, sondern ich könnte jede Behauptung mit thatfächlichen Beweisen und Beispielen belegen.

Meran.

P. Joh. Bapt. Cap.

VII. (Verwaltung einer Pfründe und Verwendung der Früchte derselben.) Vom Glücke besonders begünstigt, erhält Alexander ein reiches Beneficium in seiner Vaterstadt, wozu unter anderem der Gebrauch eines Hauses gehört. Da ihm die Lage desselben nicht genehm ist, bewohnt er es nicht selbst, sondern vermietet es an eine große Firma, die jedoch die Ausdehnung des Mietvertrages auf zwölf Jahre zur Bedingung machen wollte, und da einer solchen Vermietung die kirchlichen Gesetze entgegenstehen, sich mit dem Contracte befriedigte, dass sie bei jeder Neuvermietung durch zwölf Jahre das Vorrecht habe. — Von den bedeutenden Früchten des Beneficiums lebt Alexander nicht nur seinem Stande gemäß, sondern legt auch noch jährlich eine ansehnliche Summe beiseite, die er testamentarisch zu frommen Zwecken zu bestimmen im Sinne hat. — An einen nahen Tod zu denken, findet er bei bester Gesundheit keinen Grund, und so geschieht es, dass er, von einer ansteckenden Krankheit plötzlich ergriffen, nach einigen Jahren ohne ein Testament zu hinterlassen, aus der Welt scheidet. Nach seinem Tode theilen sich seine natürlichen Erben den Civilgesetzen gemäß in sein ganzes Vermögen und die Firma macht Anspruch auf Einhaltung des von ihm eingegangenen Vertrages. Es fragt sich — erstens: ist Alexander in der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes die

rechten Wege gegangen? — Zweitens: stehen die Ansprüche der Erben und der Firma auf dem Boden des Rechtes?

Zwei Punkte kommen in unserem Falle in Betracht: die Verwendung der Früchte des Kirchengutes und dessen Verwaltung durch einen Beneficiaten. Das Kirchengut und seine Früchte haben im allgemeinen den Zweck: die irdischen Bedürfnisse der Kirche zu decken. Da aber die Kirche auf dreifache Weise in die Erscheinung und ins Irdische tritt: in ihrem Gottesdienste (Culte), in ihren Dienern (Clerus) und in ihren Gliedern — so hat sie auch dreierlei irdische Bedürfnisse zu decken: die Bedürfnisse des Gottesdienstes, die Bedürfnisse des Clerus und die Bedürfnisse jener Glieder, welche das Irdische sich nicht selbst zu erwerben imstande sind, d. h. der Armen und es ist demnach der Zweck des Kirchengutes des näheren ein dreifacher: 1. Herhaltung des Gottesdienstes und des zum Gottesdienste nothwendigen; 2. Unterhalt des Clerus; 3. Unterstützung der Armen.

Die rechtliche Zuweisung eines Fruchttheiles des Kirchengutes an einen Diener der Kirche behufs dessen Unterhaltes wird Beneficium genannt. Der Beneficiat (der mit einem Beneficium betraute) hat, weil die Zutheilung der Kirchengutsfrüchte die Besiedigung seiner Bedürfnisse bezweckt, einerseits das Recht, aus dem ihm zugewiesenen kirchlichen Gute seinen gesammten, standesgemäßen Unterhalt zu bestreiten, andererseits aber auch die Pflicht, den Ueberfluss nicht profanen Zwecken, sondern den sonstigen Kirchengutszweken zuzuführen, also für die Kirche oder die Armen zu verwenden. Wenn es unter den Theologen auch nicht ausgemacht ist, dass eine derartige Verwendung des Ueberflusses eine Pflicht strenger Gerechtigkeit ist, so ist es doch gewiss, dass sie Pflicht ist und nicht umgangen werden darf. — Muß der Beneficiat die überflüssigen Früchte seines Beneficiums kirchlichen oder charitativen Zwecken zuführen, so braucht dies jedoch nicht gleich in dem Augenblicke zu geschehen, in welchem er erkennt, dass jene Früchte überflüssig sind. Es kann dies sogar durch testamentarische Verfügung geschehen, die wieder an keine bestimmte Zeit gebunden ist und nur ohne besonderen Grund nicht hinausgeschoben werden soll. Immerhin muß gesorgt werden, dass die kirchlichen Güter, die Früchte des Beneficiums, mit den weltlichen Gütern nicht vermengt und infolge dessen profanen Zwecken zugeführt werden. Absichtlich über die Früchte des Beneficiums keine Verfügung treffen und sie zugleich unerkennlich (in ihrer Eigenschaft als Kirchengut) in die Hände profaner Erben gelangen lassen, wäre eine Sünde des Beneficiaten.

Gelangt das Vermögen eines Beneficiaten ab intestato in die Hände profaner Erben, so müssen diese Erben, wenn das Beneficium des Verstorbenen nicht sehr ergiebig war oder wenn derselbe zu Lebzeiten bedeutende fromme Stiftungen gemacht hat, nicht annehmen, dass das hinterlassene Vermögen, über dessen Provenienz

man zweifeln könnte, die Ersparnis aus den kirchlichen Einkünften sei. Wenn aber das ab intestato überkommene Vermögen ganz oder zum Theil sicher Kirchengut ist, dann dürfen die Erben nicht annehmen, dass der Erblasser die Absicht gehabt habe, ihnen das Gut, den kirchlichen Gesetzen entgegen, zuzuwenden, sondern müssen supponieren, dass er mit dem Willen gestorben sei, dass seine kirchlichen Einkünfte auch den diesen eigenthümlichen Zwecken zugewendet werden. Dem in ihren Händen liegenden Vermögen haftet demnach noch immer die Bestimmung an, die dasselbe seinem Ursprunge gemäß hatte; die Erben müssen es dieser Bestimmung entsprechend verwenden und dies nicht nur ex religione, weil der kirchliche Charakter des Gutes eine solche Verwendung erheischt, sondern auch ex justitia, weil sie als Erben den Willen des Erblassers vollziehen müssen. Wissen sie jedoch gewiss, dass der Beneficiat ohne testamentarische Verfügung über die kirchlichen Einkünfte sterben wollte, damit dieselben nach dem Civilgesetze ihnen zukämen, so entfiel zwar für sie die erwähnte Pflicht der Gerechtigkeit, es bliebe aber noch die Verpflichtung bestehen, welche ihnen die Natur des Kirchengutes auferlegt. (Lehmkuhl II. 901. 902.)

Wie jegliches Kirchengut zu den Zwecken der Kirche verwendet werden muss, so muss es auch diesen Zwecken entsprechend nach den Gesetzen der Kirche verwaltet werden. Der Verwalter hat es demzufolge als guter Dekonom so zu sichern, dass es nicht vermindert, womöglich vermehrt werde, und hat für jeden verschuldeten Schaden zu haften. Die Veräußerung (alienatio) des Kirchengutes kann nur unter bestimmten Förmlichkeiten (cum solemnitatibus debitibus) und mit päpstlicher Erlaubnis (non sine beneplacito apostolico) vollzogen werden, wie dies schon von Paul II. in der Extravag. „Ambitiosae“ und neuerdings unter Excommunication (nemini reservata) von Pius IX. in der Constitution „Apost. sedis“ festgesetzt wurde. Unter Veräußerung wird aber nicht nur jede translatio des Kirchengutes, sondern jede Art contractlicher Veränderung desselben beschwerlicher Natur verstanden. Ausdrücklich wird hiezu eine Vermietung ultra triennium utile gerechnet.

Dieses vorausgeschickt, können wir Alexander wegen der Weise, in welcher er das der Kirche gehörige Haus vermietete, nicht tadeln. Mit Recht wies er eine Miete über drei Jahre als gegen die Gesetze der Kirche verstörend und deren Excommunication nach sich ziehend, von der Hand. Allein — hat er sich nicht durch den dennoch eingegangenen Vertrag einer Sünde schuldig gemacht? Wie es scheint: Nein! Das Kirchengut wurde nämlich hiedurch weder direct, noch indirect beschädigt oder beschwert. Der Vertrag, der Firma bei einer Neuvermietung den Vorzug zu geben, benimmt Alexander die Freiheit nicht, die Miete nach Umständen zu erhöhen oder sie mit nothwendigen Bedingungen zu versehen, wodurch das Kirchengut vor Schaden bewahrt bleibt.

Nicht zu loben ist die Unterlassung Alexanders, der er sich dadurch schuldig machte, dass er keine testamentarische Verfügung bezüglich seiner kirchlichen Einkünfte traf, die er doch zu sammeln vorhatte und thatsächlich sammelte. Umsomehr wäre dies zu tadeln, wenn er die erübrigten Summen nicht einmal als Kirchengutsfrüchte kenntlich zu machen und sie von anderen zu trennen besorgt war.

Die Ansprüche der Erben auf das gesamme hinterlassene Vermögen Alexanders scheinen der rechtlichen Unterlage zu entbehren. Da Alexander nicht ohne Testament sterben wollte und noch viel weniger einen solchen Willen seinen Erben bekanntgegeben, auf der anderen Seite die Früchte seines Beneficiums bedeutend waren, so können die Erben weder annehmen, dass der Verstorbene die Absicht hatte, ihnen das Kirchengut zu vermachen, noch mit Grund dafür halten, dass in der Hinterlassenschaft sich kein Kirchengut befindet. Sollte jedoch Alexander auch eigenes Vermögen gehabt haben und kann das hinterlassene diesem entstammen, dann wären die Erben nicht gehalten, das Erbte als Ersparnis aus den Früchten des Beneficiums anzusehen. In diesem Falle könnten sie die Erbschaft antreten; im ersten Falle dürfen sie indes das hinterlassene nur mit der Verpflichtung übernehmen, es pro rata dubii nach Art kirchlichen Gutes zu verwenden, und diese Verpflichtung wäre eine Pflicht der Gerechtigkeit.

Was den Anspruch der Firma auf den Gebrauch des Hauses und das Vorrecht bei Neuvermietung desselben durch zwölf Jahre anbelangt, so scheint derselbe gleichfalls unbegründet zu sein. Der von Alexander eingegangene Vertrag könnte nur dann ohne besondere Bevollmächtigung der höchsten Kirchengutsverwaltung über das Leben Alexanders hinaus bindende Kraft besitzen, wenn ihn Alexander präcise in seiner Eigenschaft als Verwalter des Kirchengutes und nicht bloß als Nutznießer abgeschlossen hätte. In diesem Falle hätte Alexander bei der Contractschließung die Kirche repräsentiert und dem Acte mithin einen von seinem Leben unabhängigen (bis Ablauf der sonst für solche Verträge festgesetzten Zeit) dauernden Wert verliehen. Nun lehrt uns aber die Natur des geschlossenen Vertrages, dass Alexander bei Abschließung desselben nicht als Verwalter des Kirchengutes, sondern als Verwender der Früchte des Kirchengutes gehandelt, wenngleich seine diesbezügliche Handlung mit einem Acte der Verwaltung des Kirchengutes in Verbindung stand. Er cedierte nämlich durch den Vertrag mit der Firma den Gebrauch des Hauses, welcher ihm als Beneficiaten zustand und somit eine Frucht des Beneficiums; er verwaltete nicht Kirchengut, sondern verwendete einen Vortheil, der ihm eigen war, ein Eigenthum, etwas ihm zustehendes. Da nun ein Beneficiat den Gebrauch eines Hauses nur solange zueigen haben kann, als er eben lebt, so kann er denselben auch nur solange cedieren, als er lebt, und alle Abmachungen hinsichtlich dieses Gebrauches verlieren mit dem Tode des Bene-

ficiaten ihre Kraft. Sein Nachfolger kann an und für sich nicht daran gebunden sein.

Rom.

P. Karl von Dilgskron,
Consultor des Redemptoristen-Ordens.

VIII. (Unmäßigkeit als „Haupt- oder Todsünde“.)

Die genannte Sünde scheint sowohl in unserm Katechismus, als auch bei den Theologen unter einer Doppelbezeichnung auf, dort mit dem Namen Fraß und Böllerei, bei diesen trägt sie den Namen gula und ebrietas. Es decken sich zwar die beiderseitigen Bezeichnungen zusammengenommen, d. h. Fraß und Böllerei mit gula und ebrietas, nicht aber die einzelnen, d. h. es deckt sich weder Fraß mit gula, noch Böllerei mit ebrietas. Denn nach der beigefügten Definition des Katechismus ist Fraß auf das Essen, Böllerei auf das Trinken zu beziehen und werden demnach beide als einander koordiniert betrachtet. Hingegen wird das Verhältnis zwischen gula und ebrietas von dem hl. Thomas (2. 2. q. 150. a. 2.) im allgemeinen also dargestellt; „ebrietas continetur sub gula, sicut species sub genere.“ Unter gula versteht er (2. 2. q. 148. a. 1.) das unordentliche Begehrn und Genießen von Speis und Trank, unter ebrietas (als Act¹) das unordentliche Begehrn und Genießen von Trank, und zwar nur von berauschen dem Trank. Es besteht demnach im Bereich der Sünde zwischen gula und ebrietas dasselbe Verhältnis, welches uns im Bereich der Tugend zwischen abstinentia und sobrietas — letztere im engeren Sinne genommen — begegnet. Es bezieht sich nämlich abstinentia auf Speis und Trank (2. 2. q. 146. Conspectus), sobrietas auf Trank und zwar nur auf berauschen Trank (2. 2. q. 149. a. 1.). Lässt dann aber die ebrietas der gula, insoferne diese auch auf Trank bezogen wird, noch ein Feld übrig, mit anderen Worten, gibt es denn ein unordentliches Begehrn und Genießen nicht berauschen Getränkes? Wir lassen darauf Lehmkuhl (I. n. 716.) antworten: „Gula . . . comprehendit etiam intemperantiam in potu, quatenus sola adest gustus intemperies.“ Und Babenstuber² (ethic. tr. 3. disp. 1. art. 4. n. 3.) schreibt: „Si excedes in alio potu, v. gr. aquae ab voluptatem, quam percipis ex refrigerio, vel ex ejus dulcedine, si saccharo condita est, non peccas contra sobrietatem, sed contra virtutem abstinentiae, ut ex s. Thoma docet Lessius.“ Im Vorbeigehen bemerken wir, daß sich jemand durch den Genuss nicht berauschen Getränk auch schaden und deswegen verfehlten kann, z. B. wenn jemand in erhitztem Zustande einen kalten Trunk thut.

Die Anwendung der Phrase „Haupt- oder Todsünde“ auf die Unmäßigkeit wird sich einfacher und klarer gestalten, wenn wir die

¹⁾ Von einem anderen Gesichtspunkt aus wird sie weiter unten erwähnt werden. — ²⁾ Professor an der ehemaligen Universität in Salzburg.